

Ausführungsbestimmungen zum Gemeindegesezt über öffentliche Ruhe und Ordnung

Vom Kleinen Landrat am 13. Dezember 2005 erlassen

Art. 1

Motorschlitten
und Pistenfahr-
zeuge

¹ Gestützt auf den Regierungsbeschluss vom 26. April 1971 über die Regelung der Benützung von Motorschlitten¹ gilt in der Gemeinde Davos folgende Regelung:

- Die Benützung von Motorschlitten aller Art auf sämtlichen Skipisten, Talabfahrtswegen, Ski-Übungsfeldern, Langlaufloipen, Schlittelbahnen und Spazierwegen ist verboten.
- Die Benützung von Pistenfahrzeugen aller Art ausserhalb von Skipisten, Talabfahrtswegen, Ski-Übungsfeldern, Langlaufloipen, Schlittelbahnen und Spazierwegen ist verboten.
- Für den Pistendienst und für Transporte zu Hütten oder entlegenen Liegenschaften ohne Strassenverbindung kann die Gemeinde auf entsprechendes Gesuch hin Ausnahmen von den Verboten gemäss Ziffern 1 und 2 bewilligen.
- Betreiber von solchen Fahrzeugen, die für die Durchführung einer Veranstaltung, den Unterhalt ihrer Anlagen oder Ähnliches auf die Benützung solcher Fahrzeuge zwingend angewiesen sind, können für einzelne Zeiträume oder für eine ganze Wintersaison eine Bewilligung beantragen.

² Verstösse gegen diese Regelung werden mit Busse geahndet.

Art. 2

Suchtmittelfreie
Zonen

¹ Alle Schulhaus-, Kindergarten- und Turnhallenareale gelten als suchtmittelfreie Zonen, in denen jeglicher Konsum von Alkohol und anderen Suchtmitteln vollständig verboten ist.

² Diese Zonen werden entsprechend markiert und gekennzeichnet.

³ Für die Kontrollen während des Schulbetriebs ist der Schulrat verantwortlich; in der übrigen Zeit die Polizei.

⁴ Für Ausnahmbewilligungen ist der Kleine Landrat zuständig.

¹ BR 870.300

	Art. 3
Zuständigkeiten	Zuständige Gemeindebehörde bezüglich der nachfolgend erwähnten Aufgaben gemäss Gesetz über öffentliche Ruhe und Ordnung ¹ ist der Chef Gemeindepolizei: <ul style="list-style-type: none"> a) Bewilligungen betreffend Pistenfahrzeuge²; b) Bewilligungen betreffend permanenter Lautsprecher usw.³; c) Bewilligungen betreffend Einsatz von Feuerwerk⁴; d) Bewilligungen und Auflagen betreffend Sammlungen, Strassenmusikanten⁵; e) die Anzahl erteilter Bewilligungen wird pro Tag beschränkt; f) Bewilligungen betreffend den Einsatz von Motorschlitten gemäss Art. 1 vorstehend.
	Art. 4
Aufhebung bisherigen Rechts	Es werden aufgehoben: <ul style="list-style-type: none"> a) Der Beschluss betreffend die Benützung von Motorschlitten und Pistenfahrzeugen vom 10. November 1983; b) Regulativ betreffend den Einsatz von Pistenfahrzeugen in bewohntem Gebiet, vom Kleinen Landrat am 24. Mai 1994 erlassen.
	Art. 5
In-Kraft-Treten	Dieser Erlass tritt gleichzeitig mit dem Gemeindegesetz über öffentliche Ruhe und Ordnung ⁶ in Kraft.

¹ DRB 31

² DRB 31; Art. 12

³ DRB 31; Art. 19

⁴ DRB 31; Art. 17

⁵ DRB 31; Art. 19

⁶ DRB 31